

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 19.12.2024 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.1.1 Hogschlag
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2024
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 4 Ernennung und Vereidigung der Ersten Stadträtin
- 5 Umwidmung eines Teils einer VE Schloßkamp/Roggenhof für den Erwerb einer Müll-
pritsche für den Bauhof
- 6 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung) ab 01.01.2020
- 7 Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)
- 8 Kündigung von Kita-Verträgen
- 9 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Bericht der Verwaltung
- 9.2 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 10 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2024
- 11 Grundstücksangelegenheit im Bereich Voßhagen
- 12 Vertragliche Vereinbarung über die Nutzung einer Wohnunterkunft zur Unterbrin-
gung von Flüchtlingen und Obdachlosen - Rissener Straße 94

13 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen

13.1 Bericht der Verwaltung

13.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.



Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel
Eike Binge 04103/ 707 280

Beantwortung der Fragen der SPD zum Rat am 19.12.2024:

1. Was folgt aus dem Gutachten für den weiteren Betrieb der Kita?

Der Träger muss dafür Sorge tragen, dass die genannten Sofortmaßnahmen der Heimaufsicht und des Brandschutzes des Kreises Pinneberg, der Bauaufsicht und der Unfallkasse Nord zur Mängelbehebung umgesetzt werden. Hierzu sind Fristen gesetzt, die eingehalten werden müssen. Der Träger ist dafür verantwortlich die Beseitigung der Mängel schriftlich an die Behörden mitzuteilen.

2. Kann der Betrieb der Kita im aktuellen Zustand bis zur geplanten Schließung weiter erfolgen?

Siehe oben. Die Sofortmaßnahmen müssen für den Weiterbetrieb umgesetzt werden. Im Vordergrund steht ja die Sicherheit und die Gesundheit der betreuten Kinder in der Kita und diese muss gewährleistet sein.

3. Falls nein, wie kann der Betrieb bis zur geplanten Schließung weiter erfolgen? Was ist dafür notwendig?

Die Verwaltung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Maßnahmen umgesetzt werden.

4. Wenn der Betrieb der Kita vorzeitig eingestellt werden muss, zu welchem Zeitpunkt wird dies geschehen?

Zum jetzigen Zeitpunkt befinden wir uns in einem laufenden Verfahren und eine eventuelle Schließung/ Nutzungsuntersagung hängt von der Beseitigung bzw. fehlenden Beseitigung der Mängel durch den Träger ab.

5. Wenn der Betrieb der Kita vorzeitig eingestellt werden muss, wie wird die Betreuung der Kinder sichergestellt?

Den Eltern sind ja schon 25 Plätze in anderen Kitas angeboten worden. Auch die Betreuung der verbleibenden Kinder, die noch keinen Platz in anderen Kitas haben, kann ab 01.01.2025 in der AWO- Kita IV in der Rissener Straße sichergestellt werden.

6. Welche Folgen könnte es für die Stadt Wedel geben, wenn die Betreuung der Kinder durch eine vorzeitige Schließung nicht weiter ermöglicht werden kann?

Keine.

7. Wie kann die Stadt Wedel in Zukunft sicherstellen, dass andere Kitas nicht in einen ähnlichen Zustand geraten?

Die Mitarbeiterinnen im Kitasachgebiet der Verwaltung stehen in einem sehr guten Austausch mit den anderen Kita- Trägern der Stadt Wedel, so dass ähnliche



Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Eike Binge 04103/ 707 280

Entwicklungen hier nicht zu erwarten sind. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen des Kreises Pinneberg überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

8. Gab es bereits eine offizielle Information an die Eltern, damit es nicht zu weiterer Verunsicherung und Gerüchten kommt? Wenn ja, welche Information haben diese erhalten?

Die Verwaltung steht kontinuierlich im Kontakt mit der Elternvertretung. Diese sind auch bei den Begehungen vertreten gewesen. Die Verwaltung versucht, die Eltern im Rahmen der Möglichkeiten, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, so gut wie möglich zum Sachstand zu informieren. Offizielle Informationen können nicht an die Eltern gegeben werden, weil diese, wie z.B. das Gutachten, die Ordnungsverfügung der Bauaufsicht und Auflagen des Kreises Pinneberg nur an den Träger und die Vermieter adressiert werden können.

Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Frau Binge, Frau Becker

Bauaufsicht

Frau Uta

Antworten auf die Anfrage Bündnis 90/ Die Grünen, Frau Heyer vom 11.12.2024

- 1) **Ist die Stadt Wedel als Vertragspartner beim Trägervertrag in irgendeiner Form Haftbar für evtl. entstehende Ansprüche? (z.B. seitens der Eltern durch den frühzeiteigenen Wegfall des Betreuungsplatzes)**

Nein. Wenn eine Kita aufgrund von Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften durch Behörden geschlossen wird ist der Kita-Träger verantwortlich und nicht die Stadt Wedel.

- 2) **Warum wurde der Brandschutz 24 Jahre nicht geprüft?**

Das ist nicht korrekt. Bis zur Corona-Pandemie im Jahre 2020 fanden in allen Kitas des Kreises Pinneberg regelhaft Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststelle in Pinneberg statt.

In der Kita im Fahrenkamp 41 fand gemäß der hier vorliegenden Aktenlage zuletzt 2017 eine Begehung der Brandschutzdienststelle statt, in der bereits Mängel festgestellt wurden.

- 3) **Gab es Gebäudeprüfungen jeweils zu den Trägerwechseln?**

Vor der Übernahme der durch den jetzigen Träger im Jahr 2020 erfolgte eine Begehung der Anlage. Daraus resultierte die Sanierung des Krippencontainers.

- 4) **Die Kita wurde dem Schreiben zu entnehmen entgegen der Betriebserlaubnis betrieben. Warum wird das nicht regelmäßig überprüft?**

Es liegt eine Betriebserlaubnis des Kreises Pinneberg vor. Eine etwaige Prüfung obliegt der Kitaaufsicht des Kreises Pinneberg.

- 5) **Warum hat der Kreis nicht geprüft? Steht die Stadt Wedel nicht im regelmäßigen Austausch mit dem Kreis bzgl. Einrichtungen in der Standortgemeinde und wird ggf. über erfolgte Prüfungen/ Brandschutzabnahmen etc, informiert?**

Diese Frage ist vom Kreis Pinneberg zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt die Information über vorgefundene Mängel in einer Kindertageseinrichtung und damit verbundene Kosten über den Träger der Einrichtung an die Stadt Wedel.

- 6) **Wie oft müssen rein rechtlich Brandschutzprüfungen in Gemeinschaftseinrichtungen stattfinden?**

Die Brandverhütungsschauen sind in der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung - BVSVO) geregelt. Gemäß § 4 Abs. 2 BVSVO ist die Brandverhütungsschau in Zeitabständen von sechs Jahren durchzuführen. Bei Vorlage eines Brandschutznachweises im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und Bauüberwachung durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz braucht die erste Brandverhütungsschau erst nach zwölf Jahren durchgeführt werden; diese Frist endet im Fall von zwischenzeitlichen baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen vorzeitig. In sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Prüffristen bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau kann mit den Überprüfungen nach § 23 Abs. 1 Satz 5 BrSchG verbunden werden.

Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Frau Binge, Frau Becker

Bauaufsicht

Frau Uta

- 7) **Reicht es aus, wenn der Träger schriftlich erklärt die Mängel behoben zu haben? Diese werden dann nicht mehr nachkontrolliert?**

Es gibt eine Nachschau zur Brandverhütungsschau, in der die Abstellung der Mängel kontrolliert wird. Die Brandschutzdienststelle gibt bei fehlender Mängelbeseitigung eine Mitteilung an die untere Bauaufsichtsbehörde ab, die dann ein entsprechendes Ordnungsverfahren einleitet.

Da der/die Betreiber/in gemäß § 3 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) dafür verantwortlich ist, die von ihr/ihm genutzten Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden, reicht der unteren Bauaufsicht die schriftliche Mitteilung über die Beseitigung der Mängel i.d.R. aus.

- 8) **Wann ist das Gutachten eingegangen?** Eingang des Gutachtens am 06.12.2024 um 12.00 Uhr.

- 9) **Warum wurden die Mitglieder des Ausschusses für Bildung-, Kultur- und Sport nicht pro aktiv über das Schreiben der Stadt informiert?** Bei Eingang und Sichtung des Gutachtens ging es der Verwaltung im ersten Schritt darum, die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und sich mit den notwendigen Stellen hierfür (Träger, Bauaufsicht, Brandschutz, Unfallkasse Nord und Heimaufsicht) in Verbindung zu setzen und die erforderlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

- 10) **Was passiert mit den Kindern und Familien die dann ab ggf. kurz vor Weihnachten keinen Kitaplatz mehr haben und keine gesicherte Betreuung für Ihre Kinder?**

Dem Träger sind die Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel umfassend deutlich gemacht worden, sowohl durch die Kitaaufsicht, als auch durch den Brandschutz, die Bauaufsicht und am 17.12. 2024 in einer Begehung durch die UK Nord, an der auch die Verwaltung teilnahm. Einige der angeordneten Maßnahmen waren zu dem Zeitpunkt schon umgesetzt, so dass die Stadt Wedel davon ausgeht, dass die Mängelabstellungen als Sofortmaßnahmen bis zum 19.12.2024/ bzw. 09.01.2025 schriftlich an die Bauaufsicht gerichtet werden.

Bebauungsplan 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“

Von Roland Schneider (in Vertretung der Anwohnerhaushalte, IG Hogschlag Mitgestalten)

Nachfrage zu der Antwort auf Frage 2 - Punkt 3 der Frageliste vom 17.10.24

2. - zu den alten Fragen 9 und 11: (Vertragliche Situation und finanzielle Auswirkung auf die Stadt Wedel)

- *Es handelt sich nicht um eine vorhabenbezogenes B-Plan-Verfahren. Ist sich der Rat bewusst, dass es sich bei den zu überplanenden Flächen um mehrere Besitzer handelt, also nicht nur um die Firma Rehder?*
 - *Dazu müsste es dann einen Vertrag (mit mehreren Besitzern?) geben. Wie sieht der Vertrag aus, bzw. welche Auswirkungen hat der Vertrag auf die Stadt Wedel?*
 - *Haben alle übrigen Parteien außer der Fa. Rehder den Vertrag, die „Grundzustimmung nach den Grundsätzen zur Bodennutzung“ und zur „Infrastrukturabgabe“ unterzeichnet?*
 - ***Wer darf den oder die Verträge einsehen?***

Die Antwort der Stadt Wedel:

“Eine Einsichtnahme der Verträge richtet sich nach dem Datenschutz”.

Dies ist unzureichend und unklar.

Deshalb bitten wir um eine Präzisierung zum 3. Punkt der Frage 2 – Verträge:

Bitte geben Sie uns eine Liste aller Verträge (abgeschlossen oder in Vorbereitung) mit Identifizierung von Thema/Inhalt und der Information wer sie einsehen darf (Bürger / Ratsmitglieder, etc....). Natürlich im Rahmen des Datenschutzes.

Antwort der Verwaltung:

Neben der Verpflichtungserklärung (Anerkennung der Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel bzw. Folgekostenkonzept) und dem Kostenübernahmevertrag, werden im weiteren Verfahren Städtebauliche Verträge nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit den Eigentümern der Grundstücke geschlossen.

Voraussichtliche maßgebliche Inhalte: u.a. Infrastrukturabgabe, äußere und innere Erschließung, Errichtung von Wohnungen nach den Maßgaben der Sozialen Wohnraumförderung inkl. Benennungsrechte für die Stadt Wedel

Einsichtnahme:

Einzelne Gemeindevertreterinnen und -vertreter, sowie nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, haben nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ein Kontrollrecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Ihnen in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Nach Abs. 3 darf allerdings Gemeindevertreterinnen und -vertretern, die von der Beratung und der Entscheidung in der Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 32 Abs. 3 i.V.m. § 22), Auskunft und Akteneinsicht nicht gewährt werden („Befangenheit“).

Jede natürliche oder juristische Person hat nach § 3 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Der Schutz entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen ist dabei zu beachten (§§ 9 und 10 des IZG-SH).



Antrag zu TOP 3 der Ratssitzung am 19.12.2024

- Nachbesetzung von Gremien -

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen folgende Umbesetzung ihrer Mitglieder im Sozialausschuss:

		Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Sozialausschuss	Bürgerliches Mitglied	Fynn Ole Müller	Frederike von Nobbe
	1. Stellvertretung	Frederike von Nobbe	Thomas Wöstmann
	2. Stellvertretung	Thomas Wöstmann	Fynn Ole Müller

Wir bitten um Zustimmung.

Wedel, 16.12.2024

Dagmar Süß
Fraktionsvorsitzende der Bündnis 90 / Die Grünen

TOP 3 Umbesetzung von Gremien

zur Ratssitzung am 19.12.2024

Die CDU-Fraktion bittet den Wedeler Rat, folgende Umbesetzungen zu beschließen:

Sozialausschuss		
Funktion	bisher	neu
Mitglied	Christoph Matthiessen	Dirk Klindtword
Mitglied	Jan Lüchau	Harald Teßmer

Bildung- Kultur- und Sportausschuss		
Funktion	bisher	neu
Mitglied	-	Christian Freitag

Haupt- und Finanzausschuss		
Funktion	bisher	neu
Mitglied	-	Jan Lüchau

Jan Lüchau

Fraktionsvorsitzender

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen 2-605/Jen	Datum 18.11.2024	BV/2024/118
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	05.12.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	19.12.2024

Umwidmung eines Teils einer VE Schloßkamp/Roggenhof für den Erwerb einer Müllpritsche für den Bauhof

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Umwidmung der Verpflichtungsermächtigung Grundinstandsetzung Roggenhof / Schlosskamp (5410010100785200) zu Gunsten des Bauhofs - Neukauf einer Müllpritsche (5730010100783100).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

HF 3 Stadtentwicklung - Wedel hat lebenswerte Quartiere

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel führt im Rahmen ihrer Aufgabe als Straßenbaulastträger die Straßenreinigung im Stadtgebiet Wedel durch. Neben der Reinigung von Straßenflächen durch Kehrmaschinen sind im gesamten Stadtgebiet Mülleimer aufgestellt, die regelmäßig zu entleeren sind. Die Straßenreinigung ist eine kostenrechnende Einrichtung nach Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren zu erheben sind. Die zu ersetzende Müllpritsche unterstützt die Aufgabe der Straßenreinigung, Einsammeln der Müllsäcke und wild gelagertem Sperrmüll.

Der Rat der Stadt Wedel hat mit Genehmigung der Haushaltsplans 2024 die erforderlichen Mittel in Höhe von 75.000,00 € für diese Investition zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibung wurde nach Freigabe des Haushalts durchgeführt. Das Ausschreibungsergebnis beläuft sich auf 70.830,59 € inkl. Umsatzsteuer. Aufgrund der nach wie vorherrschenden Anspannung auf dem Automobilmarkt wurde das Fahrzeug mit Liefertermin bis zum 01.08.2025 angeboten. Der Angebotspreis ist durch die angemeldeten und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gesichert, somit wurde der Auftrag am 12.11.2024 erteilt.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Finanzen sollen die Mittel für 2024 nicht in das Haushaltjahr 2025 übertragen, sondern zum Ausgleich des Haushalts zurückgegeben werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme - Grundinstandsetzung Roggenhof Schlosskamp - wird nicht in voller Höhe benötigt, so dass der Teilbetrag in Höhe von 71.000,00 € des ursprünglich veranschlagten Betrags in Höhe 250.000,00 € umgewidmet werden soll.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Umwidmung der VE wird abgelehnt:

Durch Erteilung eines Auftrags auf das wirtschaftlichste Angebot, müsste dieser zurückgenommen werden. In einem solchen Fall hat das Unternehmen einen Anspruch auf Schadensersatz.

Die Müllpritsche zählt neben den Kehrmaschinen zu den für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Straßenreinigung unverzichtbaren Fahrzeugen. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung des Bauhofkonzepts, das u.a. auf den effizienten Einsatz von Maschinen und Ressourcen aufgebaut ist. Neben dem Einsammeln der Müllsäcke der Straßenmülleimer, wird sie zum Einsammeln von wild abgelegten Sperrmüll im Stadtgebiet benötigt. Ihr Einsatz wird in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Der Wegfall des Fahrzeugs hätte zur Folge, dass der Bauhof nicht im dem erforderlichen und gewünschten Maß seiner Aufgabe Mülleinsammeln nachkommen kann. Dieser Umstand wird mittelfristig zu einer erheblichen Vermüllung des Stadtgebiets führen. Zusätzlich wäre die Gebührenkalkulation zu überprüfen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-222/Ko	Datum 25.11.2024	BV/2024/124
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.12.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	19.12.2024

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) ab 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2020.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 18% der Bemessungsgrundlage im Sinne der Satzung. Der Steuersatz der Vergnügungssteuer soll im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Maßnahme A 2 Nr. 45) von 18% auf 20% erhöht werden.
Im § 2 der Satzung (Haftung) wird auf den § 14 der Vorschrift verwiesen. Es muss richtigerweise auf den § 11, in dem die Melde- und Anzeigepflicht geregelt ist, verwiesen werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Steuersatz wird von 18% auf 20% erhöht. Damit wird die Empfehlung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung umgesetzt.
Der fehlerhafte Verweis wird berichtigt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

-

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) ab 01.01.2020

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) ab 01.01.2020

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 404), sowie der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 3 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Für die Steuerschuld haftet jede / jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 11 Verpflichtete.

2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO und an sonstigen Orten beträgt 20 von Hundert der Bemessungsgrundlage für jeden angefangenen Kalendermonat.

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Wedel, XX.XX.XXXX

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-222/Ko	Datum 25.11.2024	BV/2024/125
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.12.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	19.12.2024

Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern können gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Üblicherweise werden die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Wedel mit der Haushaltssatzung beschlossen.
Zum 01.01.2025 wird die bundesweite Grundsteuerreform umgesetzt. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat aufkommensneutrale Hebesätze für die Stadt Wedel errechnet und im Transparenzregister veröffentlicht:
Grundsteuer A - 494 % (bisher 380 %)
Grundsteuer B - 519 % (bisher 540 %)

Der Gewerbesteuerhebesatz liegt unverändert bei 420 %.

Die Bundesregierung, die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich dafür ausgesprochen, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral durchgeführt wird und nicht zu Mehreinnahmen in den einzelnen Kommunen führen soll. Die Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt aber hiervon unberührt.

Die Verwaltung empfiehlt die Übernahme der im Transparenzregister veröffentlichten Hebesätze.

Die bisherigen Grundsteuermessbetragsbescheide des Finanzamtes sind kraft Gesetzes zum 31.12.2024 aufgehoben. Die Bekanntgabe der Jahresgrundsteuerbescheide auf Grundlage der neuen Messbetragsbescheide des Finanzamtes setzt eine rechtswirksame Satzung der Stadt Wedel voraus. Es müssen zwingend neue Steuerbescheide verschickt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Bei Beschlußfassung der Haushaltssatzung im Dezember 2024 ist das Erlangen der Rechtskraft der Haushaltssatzung, da diese der Genehmigungspflicht unterliegt, vor April 2025 fraglich. Ohne rechtswirksame Satzung können keine Bescheide verschickt werden, die Steuerfälligkeiten würden sich, je nach Eintreten der Rechtskraft der Satzung, zeitlich verschieben. Zahlungseingänge von Steuerpflichtigen können nicht angenommen werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)
--

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Hebesatzsatzung

**Satzung der Stadt Wedel
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 404), in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 25 und 36 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323) sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wedel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie von allen in der Stadt Wedel vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 494 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 519 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Wedel, den xx.xx.xxxx

Stadt Wedel
Der Bürgermeister